LP4

Plan Nr. D235

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK EIMSBUTTEL

STADTTEIL EIMSBUTTEL

PLANBEZIRK EIMSBUTTELER CHAUSSEE - BELLEALLIANCESTRASSE-LINDENALLEE - SUDGRENZEN DER FLURSTUCKE 1465 UND 723 - VEREINSSTRASSE - MARGARETENSTRASSE.

1042-Margaretenstraße---Planunterlagen gefertigt Homburg, den 13 11. 1957 Vermessungsamt VÅ3

Die Obereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt. Hamburg, den 12 JULI 1961

Technischer Inspektor

Aufgestellt: Hamburg, den

Baubehörde

Landesplanungsamt

Offentlich ausgelegt vom beim Bezirksbauamt Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom In Kraft getreten am.

zugestimmt: Landesplanungsausschuß am Bezirksausschuß Baudeputation

and Honsestadt Hamburg Baubehörde

Umgrenzung des Planbezirks

Straßenflächen

Wasserflächen

Bahnanlagen

Grün- und Erholungsflächen

Flächen für besondere Zwecke

gemäß Baupolizeiverordnung

mit Zusatz Gem - Gemeinschafts-

anlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung

Bodenordnungsgebiet

Straßenlinien

--- Begrenzungslinien

chen öffentlicher Nutzung

echen privater Nutzung

Wohngebiet

Mischgebiet

Geschäftsgebiet

Unbebaubare Fläche

Flächen für Läden

Arkaden bzw. Durchgange

Erdgeschossige Garagen

Garagen unter Erdgleiche

Maßstab 1:1000

Vorhandene Baulichkeiten

Auskragungen

Einstellplätze

Durchfahrten

---- Baulinien

Tiefbauamt

Freie und Hansestadt Hamburg Stadtentwicklungsbehörde LP23/P Plankammer ZWG R 0113 Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg Telefon 35 04-32 92/32 98 BN. 9.41-32 92/32 93

- Erläuterungen -

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk Eimsbütteler Chaussee - Bellealliancestraße - Lindenallee Südgrenzen der Flurstücke 1465 und 723 - Vereinsstraße Margaretenstraße

1. <u>Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke</u> Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

2.21 für die eingeschossigen Läden (L1g) 5,0 m, 2.22 für die zweigeschossigen Läden (L2g) 7,5 m, 2.23 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m, 2.24 für die dreigeschossigen Geschäftshäuser (G3g) 10,0 m.

- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen den Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenflächen). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern, einschließlich der Fläche über der Garage unter Erdgleiche, sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Plans

- 3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.
- 3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 12 JULI 1961

Technischer Inspektor